

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksache 19/10145 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Erteilung der Zustimmung nach § 7 Absatz 2 in
Verbindung mit Absatz 1 des Integrationsverantwortungsgesetzes zu dem
Vorschlag einer Satzungsänderung der Europäischen Investitionsbank
vom 19. März 2019**

A. Problem

Die vorgesehenen Änderungen der Satzung der Europäischen Investitionsbank (EIB) betreffen Maßnahmen zu einer geplanten überproportionalen Erhöhung der Kapitalanteile von Polen und Rumänien.

Die Bundesregierung beabsichtigt, der Satzungsänderung im Rat der Europäischen Union zuzustimmen. Da der Vorschlag auf Artikel 308 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gestützt ist, bedarf es nach § 7 Absatz 2 i. V. m. Absatz 1 des Integrationsverantwortungsgesetzes vom 22. September 2009 (BGBl. I S. 3022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3822) geändert worden ist, eines Gesetzes gemäß Artikel 23 Absatz 1 des Grundgesetzes, um die Zustimmung des deutschen Vertreters im Rat der Europäischen Union zu ermöglichen.

B. Lösung

Durch das Gesetz sollen die innerstaatlichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit der deutsche Vertreter im Rat die Zustimmung zum Vorschlag für die Satzungsänderung erklären darf.

Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zusätzliche Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand infolge des Gesetzes sind für Bund, Länder und Gemeinden nicht zu erwarten.

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Durch die Ausführung des Gesetzes entstehen keine unmittelbaren zusätzlichen Kosten für die deutschen öffentlichen Haushalte.

2. Vollzugaufwand

Die Ausführung des Gesetzes führt zu keinem Vollzugaufwand. Durch die mit der Satzungsänderung vorgesehenen Maßnahmen zur Reform der inneren Organisation der Bank werden sich keine zusätzlichen Kosten ergeben.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Der Gesetzentwurf enthält keine Regelungen für Bürgerinnen und Bürger. Diesen entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand. Mit der Zustimmung des deutschen Vertreters im Rat zur Änderung der Satzung der EIB kommt es zu keinen neuen eigenständig begründeten Kosten.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Regelungen des Gesetzentwurfs entsteht für die Wirtschaft kein Erfüllungsaufwand. Bürokratiekosten aus Informationspflichten sind ebenfalls nicht zu erwarten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Regelungen des Gesetzentwurfs entsteht für die Verwaltung kein Erfüllungsaufwand. Mit der Zustimmung des deutschen Vertreters im Rat zur Änderung der Satzung der EIB kommt es zu keinen neuen eigenständig begründeten Kosten

F. Weitere Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/10145 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 5. Juni 2019

Der Finanzausschuss

Bettina Stark-Watzinger
Vorsitzende

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Berichterstatter

Metin Hakverdi
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Dr. Hermann-Josef Tebroke und Metin Hakverdi**A. Allgemeiner Teil****I. Überweisung**

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/10145** in seiner 101. Sitzung am 14. März 2019 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, dem Haushaltsausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie, dem Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Im Nachgang zu dem vom Bundestag bereits beschlossenen Gesetz zur Erteilung der Zustimmung nach § 7 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 des Integrationsverantwortungsgesetzes (EIB) wird im Zusammenhang mit dem Austritt Großbritanniens aus der EU ein weiteres Zustimmungsgesetz zu einer neuerlichen Satzungsänderung der Europäischen Investitionsbank (EIB) erforderlich. Da der Vorschlag auf Artikel 308 AEUV gestützt ist, bedarf es nach § 7 des Integrationsverantwortungsgesetzes eines Gesetzes gemäß Artikel 23 Absatz 1 des Grundgesetzes, um die Zustimmung des deutschen Vertreters im Rat der Europäischen Union zu ermöglichen.

Die Europäische Investitionsbank (EIB) schlägt vor, ihre Satzung gemäß dem in Artikel 308 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vorgesehenen besonderen Gesetzgebungsverfahren zwecks einer asymmetrischen Erhöhung der Kapitalanteile von Polen und Rumänien zu ändern. Die vorangegangene symmetrische Kapitalerhöhung zum Ausgleich des entfallenden britischen Kapitals änderte die Stimmgewichte, abgesehen vom Ausscheiden des Vereinigten Königreichs, nicht. Polen hatte seine Zustimmung zur symmetrischen Kapitalerhöhung von einer Erhöhung seines Stimmenanteils abhängig gemacht; Rumänien hatte sich dieser Forderung für seinen Anteil angeschlossen.

Polen beantragt, seinen Kapitalanteil überproportional von 2,1 Prozent auf 4,6 Prozent zu erhöhen, Rumänien von 0,5 Prozent auf 0,66 Prozent. Ca. 40% der Rückzahlungen an die Briten werden durch die mit der asymmetrischen Kapitalerhöhung verbundene Bareinzahlung kompensiert. Zudem wurden die von Deutschland im Zuge der symmetrischen Kapitalerhöhung durchgesetzten Governance-Reformen stets auch im Kontext der asymmetrischen Kapitalerhöhung Polens diskutiert. Die für die Governance-Reform erforderliche Satzungsänderung der EIB wurde bereits mit Zustimmung Polens beschlossen. Die Kapitalaufstockung von Polen und Rumänien soll neben den bereits verabschiedeten Neuregelungen zur Governance-Reform die Handlungsfähigkeit der Bank stärken.

Prozedural war es seitens der EIB nicht möglich, beide Anliegen in einem Satzungsänderungsverfahren zu bündeln, weswegen nunmehr ein zweites Gesetzgebungsverfahren unerlässlich ist.

Durch das Gesetz sollen die innerstaatlichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit der deutsche Vertreter im Rat die Zustimmung zum Vorschlag für die Satzungsänderung erklären darf.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf in seiner 53. Sitzung am 5. Juni 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD Annahme.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 39. Sitzung am 5. Juni 2019 beraten und empfiehlt einvernehmlich Annahme.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat den Gesetzentwurf in seiner 42. Sitzung am 5. Juni 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD Annahme.

Der **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** hat den Gesetzentwurf in seiner 34. Sitzung am 5. Juni 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD Annahme.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Gesetzentwurf in seiner 37. Sitzung am 5. Juni 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD Annahme.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/10145** in seiner 44. Sitzung am 5. Juni 2019 erstmalig und abschließend beraten.

Der Finanzausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/10145.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** erinnerten daran, dass im März 2019 bereits das erste Zustimmungsgesetz zur geplanten Satzungsänderung bei der EIB im Finanzausschuss beraten worden sei (Drucksache 19/8319). Dabei sei deutlich geworden, dass Deutschland ein Interesse an der Verbesserung der Governance-Struktur bei der EIB habe. Angesichts des drohenden Ausscheidens des Vereinigten Königreichs sollte darüber hinaus dem Markt signalisiert werden, dass die Kapitalausstattung der EIB erhalten bleibe. Daher habe man im ersten Schritt eine symmetrische Kapitalerhöhung unterstützt. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf folge nun im zweiten Schritt die Zustimmung zu einer asymmetrischen Kapitalerhöhung durch die Mitgliedstaaten Polen und Rumänien. Dass Polen und Rumänien ihr Engagement bei der EIB ausbauen wollten, sei zu begrüßen. Dies reduziere die Belastungen auch für Deutschland im Prozess des Ausscheidens des Vereinigten Königreichs. Diese Änderung sei in das Gesamtpaket der Verbesserung der Governance-Strukturen der EIB eingebunden, das man unterstütze. Für Deutschland würden sich daraus insgesamt Verbesserungen ergeben. Mit der Erhöhung des deutschen Kapitalanteils setze man ein Signal für die Märkte, dass Deutschland zur EIB stehe.

Die EIB stehe vor einer erfolgreichen Zukunft, auch wenn zu bedauern sei, dass das Vereinigte Königreich auscheiden werde. Die EIB könnte zukünftig eine noch wichtigere Rolle im europäischen Integrationsprozess spielen – bei der Förderung nachhaltiger Investitionen in Europa werde der EIB eine Schlüsselfunktion zukommen. Daher sei es richtig, für ihre Zukunftsfähigkeit zu sorgen. Der Brexit sei dabei nur der äußere Anlass für die nun anstehenden Verbesserungen bei der Governance-Struktur bei der EIB.

Der nun rechtzeitig eingebrachte Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen sei ein Zeichen an die europäischen Partner, dass man sich auf die deutsche Unterstützung bei der Governance-Reform sowie bei der Anpassung der Kapitalstruktur bei der EIB verlassen könne, selbst wenn Deutschland als einziger Mitgliedstaat ein solches Zustimmungsgesetz seines Parlaments benötige.

Die **Fraktion der AfD** begrüßte, dass durch die vorgesehene Erhöhung der Kapitalanteile von Polen und Rumänien der deutsche Haftungsanteil bei der EIB sinke. Die positive Entwicklung von Polen und Rumänien, die eine Erhöhung der Anteile proportional zur Wirtschaftsleistung zulasse, begrüße man ebenfalls.

Die **Fraktion der FDP** unterstützte den vorliegenden Gesetzentwurf.

Die **Fraktion DIE LINKE.** unterstützte den Gesetzentwurf ebenfalls. Neben der Kompensation des Ausscheidens des Vereinigten Königreichs seien Kapitalerhöhungen bei der EIB, die auch Maastricht-neutral durchgeführt werden könnten, grundsätzlich sinnvoll, um öffentliche Investitionen in der EU zu stärken. Dieser Weg sei geeigneter als beispielsweise öffentlich-private Partnerschaften, wie sie oftmals aus dem so genannten „Junker-Fonds“ resultieren würden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte, die EIB sei eine wichtige europäische Institution. Die Kapitalerhöhung von Polen und Rumänien sei ein wichtiges Zeichen im europäischen Integrationsprozess. Der Finanzausschuss sollte gleichzeitig die Arbeit der EIB insbesondere in Bezug auf das Thema Nachhaltigkeit im Blick behalten. Bei einem Land wie Polen, das hauptsächlich auf Kohle als Primärenergieträger setze, bestehe diesbezüglich ein gewisser Zielkonflikt.

Der **Finanzausschuss** bat die Bundesregierung, ihn auch zukünftig in geeigneten Zeitabständen über den Fortgang der Governance-Reform sowie über die Arbeit bei der EIB zu informieren.

Berlin, den 5. Juni 2019

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Berichterstatter

Metin Hakverdi
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.